

Satzung des
Hospiz- und Palliativnetzwerk Schaumburg e. V.

Präambel

Die Arbeit der Mitglieder des Vereins basiert auf der Anerkennung der jeweils gültigen Leitsätze/Satzungen/Inhalte des/der

- Rahmenkonzeptes zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung in Niedersachsen, März 2006
- Deutscher Hospiz- und Palliativverband e. V. (DHPV)
- Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e. V. (LAG Nds.)
- Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP)
- Palliativarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e. V. (PAG Nds.)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Hospiz- und Palliativnetzwerk Schaumburg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere die Vernetzung und Weiterentwicklung der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativarbeit im Landkreis Schaumburg.

Dies erfolgt insbesondere durch die Realisierung von Maßnahmen in der Basis- und Spezialversorgung zur Verbesserung der Beratung, Betreuung und Versorgung von Hospiz- und Palliativpatienten und deren An- und Zugehörigen, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich des Landkreis Schaumburg. Dazu gehören:

- a. Die Entwicklung und laufende Anpassung von Hospiz- und Palliativversorgungskonzepten
- b. Die Entwicklung einheitlicher oder kompatibler Prozesse bei den einzelnen Hospiz- und Palliativdienstleistern
- c. Die Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildung für professionelle und ehrenamtliche Mitarbeiter aller an dem Versorgungskonzept beteiligten Berufsgruppen; diese Maßnahmen sollen auch interprofessionell und interdisziplinär ausgerichtet sein
- d. Die Verbesserung der Kommunikation und Kooperation der Versorgungssektoren ambulant und stationär
- e. Die Durchführung regelmäßiger Arbeitssitzungen mit den Trägern der Leistungsanbieter. Ziel ist die Klärung und Beseitigung von Problemen und die Realisierung von Verbesserungsmöglichkeiten, die sich im Bereich der Versorgung von Palliativpatienten und deren An- und Zugehörigen ergeben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es können jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige und mildtätige Zielsetzung des Vereins.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie sonstige Zuwendungen nicht zurück.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vereinsvermögen an die Hospiz Stiftung Niedersachsen, Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover (Steuernummer 25/206/46556), zweckgebunden zur Förderung der Gesundheitspflege und mildtätiger Zwecke im Bereich der Hospiz- und Palliativaufgaben im Landkreis Schaumburg zu verwenden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können neben natürlichen Personen, juristische Personen und gemeinnützige Körperschaften sowie andere Organisationen und Einrichtungen werden, die sich im Bereich des Landkreis Schaumburg und den angrenzenden Regionen mit der Hospiz- und Palliativarbeit befassen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

2. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, soweit dieser von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. In dieser hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein juristisches Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzer)

- c. Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht zum Kreis der Vorstandsmitglieder gehören dürfen
- d. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags
- e. Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungsschreiben gelten dem jeweiligen Mitglied gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet sind.

7. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme von weiteren Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung ist sodann zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Verspätete Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in diese aufgenommen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3. Ziffer 2 gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit durch die Satzung oder gesetzlich zwingend nicht Abweichendes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes geheime Abstimmung verlangt wird. Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem vertretungsberechtigten Vorstand – der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer – und aus dem erweiterten Vorstand von bis zu vier Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten, darunter muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, anderenfalls ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Kooperation mit ihren im Bereich der Hospiz- Palliativversorgung tätigen Mitgliedern/Einrichtungen sowie Kooperation mit den für den Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung zuständigen Kostenträgern
- b. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e. Erledigung des Finanz- und Rechnungswesens, Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende des Vorstands – bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands – beruft die Sitzungen unter Ankündigung der

Tagesordnung ein. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse auch unter Verzicht auf die o. a. Formen und Fristen und unter Verzicht auf die vorherige Ankündigung von Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren schriftlich ihr Einverständnis erklären.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussfassung als nicht zustande gekommen.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll zusammenzufassen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer mit der Angabe von Ort und Datum zu versehen und zu unterzeichnen. Protokolle über Vorstandssitzungen sind sämtlichen Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Kassenprüfer

Das Rechnungswesen des Vereins ist von zwei Kassenprüfern vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und formal zu prüfen. Hierüber sind Niederschriften zu fertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 17
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

§ 18

Soweit in dieser Satzung von männlichen Personen die Rede ist (z.B. der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer etc. pp.) gelten die entsprechenden Bestimmungen in gleicher Weise für weibliche Personen.

Stadthagen, den 19. Mai 2015

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____